



DEUTSCH-ISRAELISCHER VEREIN

VEREINBARUNG Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

Zwischen dem

Deutsch-Israelischer Verein für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung Gießen e. V.
Leipziger Str. 10
35440 Linden,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dow Aviv
- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

Name _____

geboren am _____

Adresse _____

E-Mail _____

Mobil _____

- nachfolgend „Freiwillige/r“ genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Ableistung eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) in Israel gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) vom 20.12.2010 getroffen.



1. Der/die Freiwillige verpflichtet sich, in der Zeit vom _____ bis _____ einen Jugendfreiwilligendienst von mindestens 6 Monaten abzuleisten.

Einsatzstelle ist _____

- Die Einsatzstelle kann während der Dauer des IJFD auch in eine andere anerkannte Einrichtung gewechselt werden, soweit das Einsatzziel dies erfordert und eine Zustimmung des israelischen Sozialministeriums vorliegt.
2. Der IJFD in Israel umfasst überwiegend sozialpraktische Tätigkeiten in anerkannten Einrichtungen der Behinderten – und Altenhilfe.
 - 3 a. Mit Abschluss dieses Vertrages entsteht ein Rechtsanspruch des/der Freiwilligen hieraus nur bei Sicherstellung der Projektfinanzierung einschließlich der diesbezüglichen Verwaltungsaufwendungen und Bestätigung des Projekts durch das israelische Sozialministerium. Die Aufwendungen des Trägers müssen durch Spenden und Zuschüsse gedeckt werden.
b. Nach erfolgter Anmeldung und Sicherstellung der Projektfinanzierung sowie einer ausreichenden Teilnehmerzahl verpflichtet sich der Träger, unverzüglich beim israelischen Sozialministerium die endgültige Bestätigung des Projektes und der Teilnahmeberechtigung des/der Freiwilligen einzuholen. Lässt sich das Projekt nicht finanzieren und/oder erfolgt keine Bestätigung durch das israelische Sozialministerium, erhält der/die Freiwillige den Solidaritätsbeitrag zurück, soweit die Realisierung des Projektes nicht aus in der Person des Freiwilligen liegenden Gründen scheitert.
 - 4 a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages, Einsatzort, Einsatzzeit und alle sonstigen Bedingungen des Einsatzes – soweit nicht in diesem Vertrag niedergelegt oder durch das israelische Sozialministerium festzulegen – abzustimmen. Trägerseits ist Klarheit über die Sicherstellung der Finanzierung zu schaffen bzw. sich hierauf beziehende Probleme dem/der Freiwilligen offen zu legen.



- b. Kommt ein Dienstantritt aus vom/ von der Freiwilligen zu vertretenden Gründen nicht zustande und sind für die Vorbereitung seitens des Trägers Aufwendungen entstanden, die anderweitig nicht projektbezogen abgedeckt werden können, ist der Freiwillige verpflichtet, einen pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe des Zweifachen vorgesehenen monatlichen Taschengeldes an den Träger zu leisten.
5. Bestandteile des IJFD sind bei Dienstdauer von zwölf Monaten mindestens 25 Bildungstage. Während der ersten sechs Werktage des Dienstes in Israel findet ein umfassendes Einführungsseminar statt. Die Teilnahme an diesem Seminar sowie an den vom Träger durchgeführten weiteren Seminarveranstaltungen ist Dienstzeit mit Anwesenheitspflicht.
An der inhaltlichen Arbeit der Seminare wirkt der/die Freiwillige mit. Der Träger gewährleistet eine pädagogische Begleitung der Freiwilligen.
6. Der/die Freiwillige verpflichtet sich, die ihm von seiner Einsatzstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, die Maßgaben für den Einsatz und evtl. Hausordnungen etc. der Einsatzstelle zu beachten sowie sämtliche Informationen, die er/sie im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, vertraulich zu behandeln. Beginn und Ende des täglichen Einsatzes und deren Verteilung auf die einzelnen Wochentage setzt die Einsatzstelle in Israel fest. Der Einsatz beträgt in der Regel 35 Stunden wöchentlich. Die Einsatzstelle unterstützt den/die Freiwillige/n durch Praxisanleitung und fachliche Einarbeitung. Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist reguläre Dienstzeit und wird nicht gesondert vergütet bzw. ausgeglichen. Überstunden werden in der Regel durch Freizeit ausgeglichen.
7. Der/die Freiwillige hat Anspruch auf Erholungsurlaub im Umfang von 26 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bzw. anteilig 0,5 Arbeitstage/Woche. Urlaub kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten seit Dienstbeginn, mit einer Antragsfrist von zwei Kalenderwochen und nur in Absprache mit der Einsatzstelle unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse genommen werden. Wird der Urlaub innerhalb des Staates Israel verbracht, sind der Einsatzstelle der voraussichtliche Aufenthaltsort und die Art der Erreichbarkeit mitzuteilen.
Für Seminartage kann kein Urlaub gewährt werden. Bei einem Wechsel der Einsatzstelle kann in der jeweiligen Einsatzstelle nur ein der dortigen Einsatzdauer entsprechender Teil des Erholungsurlaubs beansprucht werden. Urlaub und/oder



Freizeitausgleich von mehr als zehn Werktagen vor Ende des regulären IJFD bedürfen der Zustimmung durch den Träger.

- 8 a. Der/die Freiwillige erhält von der Einsatzstelle in Israel für die Dauer seines Einsatzes kostenlose Unterbringung und Verpflegung.
 - b. Die Einsatzstelle zahlt dem Freiwilligen ein monatliches Taschengeld in Höhe von 1.350,00 Shekel (Reut Medical: 1.000,00 Shekel). Die Auszahlung erfolgt durch die Einsatzstelle.

- 9 a. Der Träger gewährt den Freiwilligen eine Auslandsrankenversicherung, eine Unfallversicherung inkl. Invalidität und Todesfall eine Haftpflicht- sowie Rücktransportversicherung.
 - b. Hin- und Rückreise zu/von der Einsatzstelle in Israel sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden vom DIV finanziert. Die An-, Abreise erfolgt auf direktem Weg. Der Träger übernimmt außer den in diesem Vertrag ausdrücklich zugesagten Leistungen keine Kosten, die dem/der Freiwilligen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Einsatzes entstehen, insbesondere keine Impf- und Geldtransferkosten.

10. Der/die Freiwillige verpflichtet sich, nach Ableistung der Hälfte des vorgesehenen Einsatzes einen schriftlichen Zwischenbericht und zum Ende seiner Tätigkeit einen umfassenden schriftlichen Abschlussbericht zu erstellen und dem Träger vorzulegen.

11. Der Träger benachrichtigt vor Einsatzbeginn das Auswärtige Amt und die zuständige Deutsche Botschaft im Land der Einsatzstelle von dem geplanten Einsatz des der/die Freiwilligen. Der Freiwillige hat dafür alle notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sollte das Auswärtige Amt der Bundesregierung den Einsatzort zur Krisenregion erklären, kann der Einsatz insgesamt abgesagt oder der Freiwillige durch den Träger zurückgerufen werden.

Das Krisenreaktionszentrum ist 24 Stunden unter der Rufnummer: 030-18 17 0 erreichbar und ist Ansprechpartner für Notfälle im Ausland.

Der/die Freiwillige muss sich in diesem Fall auf dem direkten Weg zur Deutschen Botschaft begeben (s. Notfallsplan der einzelnen Einrichtungen). Der Träger



organisiert dann in Absprache mit der Deutschen Botschaft den Rückflug der Freiwilligen.

12. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Träger nicht im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsvorschriften.
13. Es wird eine Probezeit vereinbart, die drei Monate ab Beginn des Dienstes am Einsatzort beträgt. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Danach gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit Zugang beim Kündigungsempfänger wirksam. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der festgelegten Dienstzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach Beendigung des Freiwilligen Sozialen Jahres stellt der Träger eine Bescheinigung über dessen Art und Zeitraum aus, die sich auf Verlangen auf Leistung und Führung erstreckt und berufsqualifizierende Merkmale ausweist. Der Zulassungsbescheid des Trägers wird in der Bescheinigung angegeben.
14. Der/die Freiwillige wurde ausreichend in den Seminaren über die politische Situation und die damit verbundenen Verhaltensregeln während des Aufenthalts in Israel aufgeklärt. Das mit dem Vertrag ausgehändigte Merkblatt, Erklärung sowie die zu unterzeichnende Datenschutzerklärung sind Bestandteile der Vereinbarung.
15. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung behält sich der Träger vor, den Freiwilligen/ die Freiwillige sofort zurückzurufen. Ein qualifiziertes Zeugnis kann in diesem Fall nicht ausgestellt werden.
16. **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung**
Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass der Verein ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen hat. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher



nimmt der/die Freiwillige die Risiken für eine eventuelle

Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- a. die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- b. die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist. Der/die Freiwillige trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten nicht berührt.



Einwilligung

Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der

**Deutsch-Israelische Verein
für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung Gießen e.V.
Leipziger Str. 10
35440 Linden**

folgende Daten zu meiner Person:

- Vor- und Nachnamen
- Berichte über den Freiwilligendienst
- Fotos zum Zweck der Freiwilligenwerbung und Information über den Verein auf seiner Internetpräsenz unter der Domain www.deutsch-israelischer-verein.de und bei sozialen Medien wie z. B. Facebook, Instagram veröffentlichen und
- zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit über den Verein an Print- und sonstige Medien übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Dow Aviv, Vorsitzender)

Freiwillige/r



Merkblatt

Für die Ausführungen wird keine Haftung übernommen; die Ausführungen ersetzen keinesfalls die erforderliche Befragung des Hausarztes.

Impfungen

Wir empfehlen allen Freiwilligen und Volontären/innen, sich gegen

- **Tetanus**
- **Diphtherie**
- **Polio**
- **Hepatitis A und B**
- **Covid**

vom Hausarzt impfen zu lassen.

Wahrscheinlich wurden die letzten Impfungen als Jugendliche/r vorgenommen. Der Impfschutz besteht nur, wenn er bei Erwachsenen aufgefrischt wird:

(Ausnahme: Covid, Hepatitis!)

- Tetanus und Diphtherie: nach 10 Jahren
- Polio: nach 5 Jahren

Die Notwendigkeit von Impfungen hängt von mehreren Faktoren ab:

- allgemeine hygienische Situation
- besondere Belastungen bei einzelnen Arbeitsbereichen
- Arbeitsort

Bis voller Impfschutz eintritt, dauert es z. T. mehrere Wochen (besonders bei Hepatitis).



DEUTSCH-ISRAELISCHER VEREIN

Erklärung

Hiermit erkläre ich, _____, dass ich mich in Kenntnis der politischen Situation in Israel und den möglichen Gefahren für meine Person aktiv für die Ableistung eines **IJFD** bzw. einen praxisorientierten freiwilligen Einsatz in Israel entschieden habe.

Ich erkläre, dass ich die Bestimmungen der Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ vom 20.12.2010 beachten werde.

Ich erkenne ausdrücklich an, dass ich in Schadensfällen keine Forderungen gegen den Träger, Deutsch-Israelischer Verein für Rehabilitation und soziale Eingliederung für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen Gießen e. V., geltend machen kann, die über die tatsächlichen Leistungen der vom Deutsch-Israelischen Verein für mich abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Fördervereinbarung

Alle Freiwilligen werden gebeten, unmittelbar nach ihrer Anmeldung binnen zwei Wochen einen nicht zweckgebundenen Solidaritätsbeitrag / Spende in Höhe von 1.500,- € zu leisten.

Der Solidaritätsbeitrag stellt keine Beteiligung an spezifischen Kosten dar und erfolgt in Anerkennung der Ziele, deren Umsetzung und der Unterstützung laufender Projekte des Deutsch-Israelischen Vereins.

Bankverbindung

Deutsch-Israelischer Verein

Sparkasse Gießen

BIC: SKGIDE5F

IBAN: DE61 5135 0025 0261 0255 46

Betreff: Vor- und Zunamen

Gießen, den _____

(Dow Aviv, Vorsitzender)

Freiwillige/r



Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

hier: Verpflichtungserklärung und Informationen zum Datenschutz

Sehr geehrte/r,

durch die zum 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind natürlich auch wir, als Ihr Arbeitgeber, verpflichtet Sie über den Zweck der Erhebung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu informieren.

Wir müssen jedoch noch einen Schritt weiter gehen und Sie nicht nur über die Nutzung Ihrer persönlichen Daten und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten informieren, sondern darüber hinaus auch Sie über Ihre eigene Verantwortung zum Schutz von Daten in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer in Kenntnis setzen und zur Sicherstellung hierzu eine Verpflichtungserklärung von jedem Arbeitnehmer einholen.

Dies ist darin begründet, dass auch Sie in Ihrer täglichen Arbeit Zugang zu personenbezogenen Daten haben, oder in Zukunft haben könnten und somit auch Sie sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichten müssen um Ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen zu können.

Im beiliegenden Dokument „Informationen zum Datenschutz“, der „Verpflichtungserklärung Datenschutz Personal“, sowie dem „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ haben wir alle hierzu relevanten Informationen und die maßgeblichen Gesetze für Sie zusammengefasst. Diesem Schreiben beiliegend erhalten Sie aus den vorgenannten Gründen ein Exemplar der „Verpflichtungserklärung Datenschutz Personal“, wir bitten Sie uns die Verpflichtungserklärung zusammen mit Ihrer Helfervereinbarung und den dort geforderten Unterlagen unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dow Aviv, Vorsitzender



Verpflichtungserklärung

Datenschutz Deutsch-Israelischer Verein

Verpflichtung zur Einhaltung auf datenschutzrechtliche Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), auf besondere Geheimhaltungspflichten, auf Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I und §78 SGB X sowie auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

1. Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen nach DS-GVO

Als Mitarbeiter/in der Lebenshilfe Gießen werden Sie darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten rechtlich vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs.1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit“, „Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“, „Anonymisierung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter



oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

2. **Besondere Geheimhaltungspflichten, Sozialdatenschutz**

Die besonderen Zwecke unseres Dienstes im Deutsch- Israelischen Vereins erfordern einen besonders sorgfältigen Umgang mit den Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit von den betreuten Menschen und deren Angehörigen erfahren.

Dabei spielt die Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I eine besondere Rolle.

Werden der Unterstützungseinrichtung Sozialdaten vom Sozialleistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, LWV) übermittelt, dürfen diese nur zu dem jeweils rechtmäßigen Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verarbeitet und genutzt werden (§ 78 Abs. 1 SGB X). Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bleibt auch

nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

3. **Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

Über Angelegenheiten des Unternehmens, die beispielsweise Einzelheiten ihrer Organisation und ihrer Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist auch über das Ende des

Beschäftigungsverhältnisses hinaus – von Ihnen Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich

bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen

Sie dienstlich befasst sind.

Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Von vorgenannten Verpflichtungen

1. zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen nach DS-GVO,



2. zu den besonderen Geheimhaltungspflichten und dem Sozialdatenschutz und
3. zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

habe ich Kenntnis genommen. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften

der genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Rechtsgrundlagen)

Art. 5 DS-GVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);



- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als:
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,



3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
 - a anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur



- Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken
- (2) können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten



Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

- (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.
- (5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 78 SGB X – Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

- (1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtlichen Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.
- (2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser



Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

- (3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.
- (4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

§ 17 UWG – Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
 1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder
 2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.



DEUTSCH-ISRAELISCHER VEREIN

- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. gewerbsmäßig handelt,
 - 2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
 - 3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nr. 2 im Ausland selbst vornimmt.
- (5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.